

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16

Ausgegeben Oppeln, den 17. April 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufinden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 15 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 11 und 12 der Gesetzsammlung, S. 121; Anlage eines Ueberlaufpolders bei Czarnowanz—Klein-Döbern, S. 121; Beurteilung des Herrn Regierungs-Präsidenten, S. 122; Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlag-gewerbes, S. 122; Warnung vor spanischen Schachschwindlern, S. 122; Abänderung des Namens einer Landgemeinde im Kreise Netzeberg, S. 122; Terminsreise für Fourage für den Monat März 1908, S. 122; Besuch eines Gewerbeerschullehrerinnen-Seminars, S. 123; Errichtung der katholischen Pfarrei Audoba, S. 123; Ernennung des Pfarrers Spielvogel zu Gräben zum Ortschulinspektor, S. 124; Bezirksver-änderungen im Kreise Rattowitz, S. 124; Unfallverhütungsvorschriften für die Vertriebe der Schleichen landwirtschaftlichen Bergsgenossenschaft, S. 124; Wahl von Ärzten zu Sachverständigen des Schieß-gerichts für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Rattowitz, S. 128; Bezirksveränderung im Kreise Oppeln, S. 128; Viehsteuern, S. 129; Personalnachrichten, S. 129, 130; Extrabeitrag, enthaltend Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle für den Monat März 1908.

Reichsgesetzblatt.

279. Die Nummer 15 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3437 das Gesetz, betreffend die Errichtung zweier Stiftungen aus dem Vermögen, welches dem Reiche aus dem Nachlasse des am 2. Juni 1901 verstorbenen Malers Professor Gustav Müller zugefloßen ist, vom 7. Januar 1908, unter

Nr. 3438 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 23. März 1908, unter

Nr. 3439 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung München 1908, vom 25. März 1908, und unter

Nr. 3440 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizei-beamten, vom 3. April 1908.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

280. Die Nummer 11 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 10878 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Ge-

meinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 — Regierungsbzl. S. 21 — vom 7. März 1908, und unter

Nr. 10879 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906, vom 23. März 1908.

281. Die Nummer 12 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 10880 die Verordnung über die Ein-führung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirt-schaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen. Vom 23. März 1908, und unter

Nr. 10881 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verwaltungsordnung für die Königlich preu-ßischen Zollbehörden, vom 15. Januar 1908.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

282. Bekanntmachung. Der von mir gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder vom 12. August 1905 aufgestellte Sonderplan, betreffend Anlage eines Ueberlaufpolders bei Czarnowanz—Klein-Döbern wird durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht.

Der Sonderplan liegt in der Zeit vom 11.

bis 25. April 1908 auf der Königl. Wasserbauinspektion in Oppeln aus. Anträge auf Abänderung des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei mir zu stellen.

Breslau, den 4. April 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Graf von Zedlig und Trützschler.

O. P. III 601.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

283. Während meiner Beurlaubung für die Zeit vom 15. April bis einschl. 2. Mai d. Js. wird mich Herr Oberregierungsrat Zeler vertreten.

Ich bitte, die für den Regierungspräsidenten bestimmten dienstlichen Sendungen nicht mit meiner persönlichen Adresse zu versehen.

Oppeln, den 14. April 1908.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Pr. 1552.

284. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2. Quartal 1908 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlags gewerbes stattfinden werden:

- a) vor der staatlichen Prüfungskommission am Montag, den 25. Mai, vormittags 9 Uhr, in der Schmiede von Max Kauschel zu Oppeln, Kratauerrstraße;
- b) vor den Innungskommissionen zu Leobschütz am Dienstag, den 2. Juni, vormittags 11 Uhr, zu Reisse am Mittwoch, den 3. Juni, vormittags 11^{1/2} Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen Herrn Veterinärarzt Vermbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgt soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlags gewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz und Reisse entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 5. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

I. G. XII. XV. 3450.

285. Seit einer Reihe von Jahren und auch in neuester Zeit werden von Spanien aus an Personen in Deutschland Briefe gerichtet, in denen von Schätzen und großen Geldsummen die Rede ist, zu deren Erhebung der Briefschreiber angeblich der Hilfe des Adressaten bedarf. Diesem wird als Entschädigung für Aufwendungen und Mühe ein großer Gewinnanteil zugesichert.

Wie diejenigen, die auf solche Anerbietungen eingegangen sind, zu ihrem Schaden erfahren haben und wie auch amtlich festgestellt ist, handelt es sich hierbei um gewöhnliche Betrügereien und lediglich um die Absicht leichtgläubigen Personen Geld zu entlocken.

Es erscheint zweckmäßig vor derartigen schwindelhaften Anerbietungen nachdrücklich zu warnen.

Oppeln, den 7. April 1908.

Der Regierungspräsident.
v. Schwerin.

I. a. VI. 1421.

286. Bekanntmachung. Für die im Landkreise Ratibor belegene bisher verschiedenartig — Szejpankowicz, Szepankowicz, Szepankowicz — bezeichnete Landgemeinde und den gleichnamigen Ortsbezirk wird im Verkehrsinteresse von Landespolizeiwegen der Name „Szejpankowicz“ von mir festgesetzt.

Diese Schreibweise ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab als die amtliche Ortsbenennung in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 8. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

Id. XI. 2684.

287. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit

einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat März 1908.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Gld. Nr.	Haupt-Markt-orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Faser A 3	Heu A 3	Stroh A 3
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Kattowitz und Zabrze . .	9 45	5 96	3 68
2	Cosel	des Kreises Cosel	8 38	4 23	2 85
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß und Tarnowitz . . .	8 43	5 75	3 50
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	8 09	3 68	2 73
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	8 13	4 73	2 73
6	Lublinitz	des Kreises Lublinitz	8 67	3 94	3 15
7	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau	7 93	4 41	2 55
8	Neustadt	des Kreises Neustadt	8 19	4 73	2 94
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	8 32	5 25	3 03
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnik	8 49	4 78	3 07
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	8 89	4 58	2 89

Oppeln, den 13. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

L. E. XV. 3845.

288. Gemäß Ziffer IV Nr. 5 der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (S. B. Bl. S. 14) müssen diejenigen Mädchen, welche in ein Gewerbeschullehrerinnen-Seminar eintreten wollen, entweder den erfolgreichen Besuch einer höheren Mädchenschule mit mindestens neunjährigem Kursus oder den Besitz der entsprechenden Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachweisen.

Alle Anträge auf Ablegung der Prüfung sind

unmittelbar an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Gewerbeschulrat Meyer bei der Königlichen Regierung in Potsdam zu richten, der die Gesuchstellerinnen darüber benachrichtigen wird, wo, wann und in welcher Weise die Prüfung abzulegen ist.

Oppeln, den 14. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

I. E. XXVII. 3132.

289. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Indem ich die von dem Pfarrbezirk Rosenberg bereits abgetrennte Kuratie Kudoba zu einer Pfarrei erhebe, treffe ich noch folgende Bestimmungen:

1. Der in Nr. 1 der Urkunde vom 10. April 1905 bezeichnete Sprengel bleibt unverändert und bildet also nunmehr den Pfarisprengel.

2. Die in Kudoba erbaute dem heiligsten Herzen Jesu geweihte Kirche ist die Pfarikirche.

3. Der Pfarrsitz ist Kudoba.

4. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf Gehalt und Alterszulagen zu nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 über das Dienst-einkommen der katholischen Pfarrer.

Soweit die Pfarngemeinde über den Betrag eines Mindesteinkommens von 1000 M. hinaus den zum Mindesteinkommen von 1500 M. fehlenden Betrag sowie die Alterszulagen selbst aufzubringen außer Stande ist, wird die eine Hälfte des fehlbetrages von der hiesigen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates gewährt wird.

5. Die Visitation der Pfarrei steht dem Fürstbischof zu.

6. Die neue Pfarrei verbleibt in dem Ver-bande des Archipresbyterates Rosenberg O.S.

Diese Errichtungs-Urkunde tritt mit dem 31. März 1908 in Kraft.

Breslau, den 10. Februar 1908.

(L. S.)

gez. G. Card. Kopp.

Pfarrei-Errichtungs-Urkunde.

G. R. 1361.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. Februar 1908 von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfar-gemeinde Kudoba wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 30. März d. Js. — G. II. 8575 II. —

uns erteilen Ermächtigung hierdurch von Staatswegen befähigt und in Vollzug gesetzt.
Oppeln, den 4. April 1908.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

II a. XIII. 2891.

290. Bekanntmachung. Der Pfarrer Spielvogel zu Gräben ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Sonnenberg, Kreis Falkenberg O/S., ernannt worden.

Oppeln, den 4. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

II C. II/III/VL 854.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

291. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, mit Wirkung vom 1. April 1908 ab:

- a) die im Grundbuche von Gut Myslowitz eingetragenen Parzellen Nr. 254/88 und 251/48 Kartenblatt 7 der Gemarkung Myslowitz in einer Größe von 10 + 112 qm von dem Stadtbezirk Myslowitz abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Schloß-Myslowitz,
 - b) die im Grundbuche Gut Myslowitz eingetragene Parzelle Nr. 257/50 u. f. w. Kartenblatt 7 der Gemarkung Myslowitz in einer Größe von 236 qm von dem Gutsbezirk Schloß-Myslowitz abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Myslowitz zu vereinigen.
- Oppeln, den 29. Februar 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.)

gez. Glogau. gez. Ziehm. gez. Warmbrunn.
Beschuß.

R. 08. 106/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

292. Unfallverhütungsvorschriften

für die

Betriebe der Schlesischen landwirtschaftlichen
Verusgenossenschaft.

IV. Teil: Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.

— Gültig vom 1. Januar 1909. —

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die nachstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1909 in Kraft.

§ 2. Wenn durch die Befolgung einzelner Unfallverhütungsvorschriften der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich

gemacht werden würde, so kann der Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des zuständigen Sektionsvorstandes auf Antrag Ausnahmen gestatten.

§ 3. Die Unfallverhütungsvorschriften sind durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen und jedem Unternehmer eines forstwirtschaftlichen Betriebes seitens des Genossenschaftsvorstandes auszuhändigen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften den in ihren Betrieben beschäftigten versicherten Personen zugänglich zu machen.

Der Abschnitt B (forstwirtschaftliche Nebenbetriebe) nebst den Allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 bis 5) ist außerdem jedem Unternehmer eines Betriebes, auf welchen diese Vorschriften sich beziehen, in Plakatform zu verabsorgen mit der Verpflichtung, die Vorschriften in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn der Abdruck im Laufe der Zeit unleserlich wird, zu erneuern.

Die erstmalige Lieferung an die Betriebsunternehmer erfolgt unentgeltlich, jeder weitere Bezug gegen Erstattung der Selbstkosten.

§ 4. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

§ 5. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu sechs Mark belegt werden.

A. Forstwirtschaft.

1. Holzfällen einschließlich Baumroden und Aufarbeitung.

(Vorschriften für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter.)

§ 6. Beim Holzfällen dürfen die Betriebsunternehmer geisteskranke, epileptische, blinde und taube Personen nicht beschäftigen, soweit ihnen der betreffende Krankheitszustand bekannt ist. Dasselbe gilt vom Rücken des Holzes und Schlitterbetrieb (§§ 27 bis 31) und vom Auf- und Abladen sowie Transport gefällter Stämme (§§ 32 bis 40).

§ 7. Den Forstarbeitern ist bei Strafe unterlagt, vor oder während der Arbeit Trinkgelage zu veranstalten. Betrunkene Arbeiter müssen sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden.

§ 8. Es wird empfohlen, wenn mehrere Arbeiter an einer Stelle im Forst beschäftigt werden, Verbandstoffe und Heilmittel, welche zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen dienlich sind, entweder an der Arbeitsstelle oder im nächsten

Forsthaufe bereitzustellen. Die Beschaffung ist Sache des Betriebsunternehmers.

§ 9. Werden gleichzeitig mehrere Stämme gefällt (gerodet), so soll dies bei abschüssigem Gelände in der Art geschehen, daß die Holzfäller nicht unterhalb der bei Fällung eines höher hinauf stehenden Stammes beschäftigten Personen arbeiten.

§ 10. Wege, welche innerhalb des Fällbereichs eines Baumes vorbeiführen, sind bis zur Vollendung der Fällung durch Schranken, Warnungszeichen oder dergleichen zu sichern.

§ 11. Empfohlen wird, bei heftigem Winde von der Rodung und Fällung solcher Stämme, welche in Brusthöhe mehr als 20 cm Durchmesser haben, Abstand zu nehmen, ebenso nach Einbruch der Dämmerung.

§ 12. In Wind- und Schneebruchschlägen ist die Aufarbeitung der Stämme von der Sturmseite aus in Angriff zu nehmen und in der Sturmrichtung durchzuführen.

§ 13. Erfolgt das Roden von Stöcken unter Anwendung von Sprengmitteln, so gelten hierfür die in Teil II der Unfallverhütungsvorschriften, Abschnitt C §§ 18 bis 22 erlassenen Bestimmungen.

§ 14. Die Forstarbeiter haben dafür zu sorgen, daß die zur Holzfällung und Aufarbeitung benutzten Äxte und Beile sorgfältig verkettelt sind und die Helme (Stiele) keine schadhafte Stellen haben.

§ 15. Bei abschüssigem Gelände sind Stämme, welche in Brusthöhe mehr als 20 cm Durchmesser haben, in der Richtung bergauf zu fällen.

§ 16. Empfohlen wird, Stämme mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe, welche nicht gerodet werden sollen, auf der Fallseite bis etwa $\frac{1}{3}$ der Stammsstärke mit der Art anzuhauen und sie im übrigen mit der Säge zu fällen. Die Fallrichtung ist durch Anwendung von Keilen, welche bei starkem Frost zur Verhütung ihres Auspringens an den Seitenflächen mit Asche, Sand oder dergleichen zu bestreuen sind, möglichst zu sichern.

§ 17. Das Besteigen der Bäume mit Eisteigseilen, gleichviel zu welchem Zwecke es geschieht, ist nur unter gleichzeitiger Verwendung eines Sicherheitsseiles, welches bei der Arbeit befestigt sein muß, auszuführen. Bei Glatteis an der Kinde ist es unterlag.

§ 18. Empfohlen wird zur Besteigung von Bäumen die Verwendung leichter Leitern bis zu 12 m Länge, welche unten eiserne Spitzen haben, und deren Oberseite nach der Mitte gekrümmte Sprosse ebenso wie die untersten Sprossen von Eisen sind.

§ 19. Soll ein gerodeter Stamm mittels

Seiles umgezogen werden, so muß dieses befestigt werden, bevor die Wurzeln vollständig gelockert sind. Beim Anziehen des Seiles müssen sich die Arbeiter außerhalb des Fällbereichs des Stammes aufstellen.

§ 20. Unmittelbar bevor beim Fällen mit Art und Säge der Stamm zu brechen beginnt, haben die bei der Fällung beschäftigten Arbeiter die in der Nähe befindlichen Personen durch lautes Anrufen zu warnen und sich mindestens 10 Schritte schrägseitwärts der Fallrichtung — bei geneigtem Gelände stets nach oben zu — zu begeben. Es ist also verboten, sich hinter dem Stamm (entgegengesetzt der Fallrichtung) oder rechtwinklig zur Fallrichtung aufzustellen, damit nicht Unfälle dadurch entstehen, daß der über den Stock nach hinten rutschende oder seitlich ins Rollen kommende Stamm die Arbeiter trifft.

§ 21. Mehrere angehauene oder angerodete (mit den Wurzeln gelockerte) Stämme absichtlich aufeinander zu werfen, ist verboten.

§ 22. Wenn beim Fällen oder Roden ein Stamm auf einem anderen hängen bleibt, so ist der hängen gebliebene Stamm entweder mittels Zugleine, Hebebaum und dergleichen oder durch Abschneiden von meterlangen Stücken zu befreien. Den stehenden Stamm zu erklettern, um den aufgefallenen Stamm durch Abhauen der haltenden Äste niederzubringen, ist verboten.

§ 23. Soll ein Stamm, welcher mit den Wurzeln umgeworfen ist, abgesetzt werden, so ist der Wurzelstock nötigenfalls durch Unterstützen dagegen zu sichern, daß er beim Freiwerden zurückschnebelt oder in geneigtem Gelände abwärts rollt.

§ 24. Liegen gefällte oder vom Winde umgeworfene Stämme hohl, so sind die nicht aufliegenden Teile vor dem Zerschneiden zu unterstützen. Werden in geneigtem Gelände liegende Stämme in Rundstücke zerschnitten, so ist nötigenfalls durch vorheriges Entreiben von Pflocken zu verhüten, daß die Rundstücke bergab rollen.

§ 25. In gleicher Weise ist zu verhüten, daß beim Entasten und Entrinden des gefällten Stammes dieser durch das Wenden (um die eigene Achse drehen) bei geneigtem Gelände ins Rollen (seitlich) oder Rutschen (mit einem Ende nach vorn) kommt.

§ 26. Stämme, welche angerodet, angehauen oder angesägt sind, dürfen zunächst nicht eher verlassen werden, als bis sie niedergelegt sind.

II. Rücken des Holzes und Schlitterreibetrieb.
(Vorschriften für Betriebsunternehmer, Vertriebsbeamte und Arbeiter.)

§ 27. Geht es bei dem Rücken gefällter Stämme in abschüssigem Gelände, so sind unterhalb vorbeiführende Wege in derselben Art zu

stern, wie dies während der Fällung im § 10 vorgeschrieben ist.

§ 28. Werden beim Rücken von Stammholz an Abhängen Zugtiere benutzt, so muß das (dicke) Stocende des Stammes nach unten gerichtet sein.

Außerdem muß durch Umschlängen des Stammes mit starken Ketten, durch Anbinden von Schleifbündeln oder dergleichen dafür gesorgt werden, daß der Stamm nicht in ein zu rasches Gleiten kommt.

§ 29. Wenn das Rücken von Stämmen oder das Hinausschaffen geschlagenen Holzes an Berghängen mittels Schlitten oder Schleifen bewirkt wird, so müssen Brems-, Sperr- oder Hemm-Vorrichtungen angebracht werden, welche verhindern, daß der Schlitten oder die Schleife in eine gefährlich schnelle Abwärtsbewegung gerät. Am einfachsten wird dies erreicht durch Sperrketten, welche um die Rufen des Schlittens oder der Schleife geschlungen werden, oder durch Schleifbündel von Reisig oder Knüppeln (Prügel), welche in einsenken, — bei einem Gefälle von mehr als 30 auf 100 m in Doppelketten gebunden, mit diesen an dem Schlitten oder der Schleife befestigt nachgeschleppt werden.

§ 30. Bei starkem Nebel und bei Glatteis ist das Rücken an Berghängen und ebenso das Schlitten auf Erd- und Holzbahnen verboten.

§ 31. Ein Holzschlitten darf nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ m hoch beladen werden. Mehrere hintereinander abzulassende Holzschlitten müssen je nach dem Gefälle einen angemessenen Abstand einhalten.

III. Auf- und Abladen sowie Transport gefällter Stämme.

(Vorschriften für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter.)

§ 32. Stämme, Stangen, Scheitholz, Prügel (Knüppel), Reisig und Rinde, welche auf Wagen oder Schlitten verladen werden, müssen durch aufrecht stehende Stützen (Pfähle oder Rungen) oder durch genügend starke Ketten (Seile) gegen das Rollen, Rutschen oder Herabfallen gesichert werden.

§ 33. Die über den Hinterrahmen mehr als 3 m herausragenden Enden der Stämme sind, um das Schleudern zu verhüten, mit einer genügend starken Kette (Seil) fest zu umschlingen.

§ 34. Fuhrwerke, welche mit Langholz beladen sind, dürfen nicht an einander gebunden werden.

§ 35. Mehrere mit Langholz beladene Wagen (Schlitten) müssen auf abschüssigen Wegen unter einander einen angemessenen Abstand einhalten.

§ 36. Der Führer von Wagen (Schlitten), welche mit Langholz beladen und mit Zugtieren bespannt sind, darf nur auf festem Wege

sowie auf solchen unbefestigten Wegen, deren geringe Breite das Nebengehen nicht gestattet, auf dem Wagen (Schlitten) stehen oder sitzen, sobald dieser sich in Bewegung befindet.

Das Auf- und Absteigen vom Wagen (Schlitten), während dieser sich in Bewegung befindet, ist außer im Fall der Gefahr verboten.

§ 37. Werden Stämme von über 10 m Länge auf Wagen oder Schlitten abgefahren, so wird empfohlen, dem Wagenführer, welcher vorzugsweise auf die Zugtiere aufzupassen hat, einen Begleiter mitzugeben, welcher das Hinterteil des Wagens (Schlittens) steuert und ebenfalls nur unter den Voraussetzungen des § 36 auf dem Wagen (Schlitten) sitzen oder stehen darf.

§ 38. Steht der Wagen (Schlitten), auf welchem Holz verladen werden soll, auf geneigtem Gelände, so ist er, bevor mit dem Aufladen begonnen wird, derart festzustellen, daß er weder bergab noch seiwärts rutschen kann. Die Brems-, Sperr- oder Hemm-Vorrichtung, welche jeder in solchem Gelände verwendete Wagen (Schlitten) besitzen muß, ist außerdem wirksam zu machen; die Zugtiere sind auf einer Seite abzufrängen.

§ 39. Soll ein in Bewegung befindlicher, mit Langholz beladener Wagen oder Schlitten gehemmt werden, so ist er, wenn möglich, vorher zum Stehen zu bringen.

§ 40. Bei Wald-Gleisbahnen sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, so daß die äußere Schiene überhöht und die Spurweite auf der Kurve entsprechend erweitert wird. Die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist es stärker oder werden Stämme (Langholz) geladen, so muß jeder Wagen mit einer während der Fahrt bedienten Bremsvorrichtung versehen sein, wenn er nicht in Seilen oder Ketten läuft. Im übrigen ist bei Wagenzügen die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn ohne weiteres angehalten werden kann.

Bremsknüppel dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 m auf 20 m beträgt.

Bei Wald-Gleisbahnen sind die Wagen während des Beladens und während des Entladens festzustellen.

Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.

IV. Anwendung der Vorschriften in der Landwirtschaft.

§ 41. Die vorstehenden für die Forstwirtschaft gegebenen Unfallverhütungsvorschriften sind auch in der Landwirtschaft entsprechend anzuwenden, insoweit es sich um das Befahren, Füllen (Roden), Aufarbeiten und Fortschaffen

von Bäumen handelt, welche auf Feldern, in Gärten, Höfen und an Wegen stehen.

B. Forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.

1. Schneidemühlen und Holzbearbeitungsbetriebe.
a) Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 42. Zu forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen geisteskranke, epileptische, taubstumme, blinde und betrunzene Personen nicht beschäftigt werden.

§ 43. Werden Schneidemühlen usw. durch Motoren betrieben, so ist das Betreten der Motorräume und des Kesselhauses unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

Alle Arbeitsstätten sind für die Dauer ihrer Benutzung ausreichend zu beleuchten.

§ 44. Bei Dampfmaschinen und Dampfkesseln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitsanordnungen zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin-, Spiritus- oder dergl.) Motoren und Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden.

§ 45. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden hängen, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An fahrbaren Lokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich.

§ 46. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich in ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Ausgenommen hiervon ist der Hauptantriebsriemen bei Lokomobilen.

§ 47. Wellen, welche zur Kraftübertragung dienen, müssen mit den zugehörigen Kupplungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

§ 48. Wasserräder und Turbinen müssen mit einer Einfriedigung umgeben sein. Werden an den Wasserrädern oder an den Betriebswerken Reparaturen erforderlich, oder müssen die Wasserräder abgeeißt werden, so sind sie vorher festzustellen. Außerdem müssen die Zugangsstellen durch Bestreuen mit Asche, Sand oder dergl. so hergerichtet werden, daß die mit dem Arbeiten beschäftigten Personen nicht dem Ausgleiten oder Stürzen ausgesetzt sind.

§ 49. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Wartung von Kraftmotoren nicht herangezogen werden.

§ 50. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, welche ein Hineingeraten verhüten.

Hervorstehende Teile, welche sich drehen (Schraubenköpfe und -mutter, Nasenteile und dergl.), müssen mit Kapseln versehen sein, welche sich nicht mitdrehen.

Die Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

§ 51. Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpel betrieben wird, mit einer Brems- oder Ausrücke-Vorrichtung versehen sein.

§ 52. Aufbrücken oder Stege bei Wasserrädern und Turbinen müssen an der offenen Seite mit festen Seitengeländern, Leitern müssen am Fuße mit eisernen Spigen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

b) Vorschriften für Versicherte.*)

§ 53. Bei der Bedienung von Kraftmaschinen müssen die Schutzvorrichtungen vor Zugangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden.

Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

§ 54. Der Motor darf erst in Gang gesetzt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft bei der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erteilt hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Zugangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

§ 55. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

*) Unter „Versicherte“ sind versicherte Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter zu verstehen.

§ 56. Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar, oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

§ 57. Unterlagst ist das Schlafen in den Motor- und Maschinenräumen.

c) Besondere Vorschriften für Sägemaschinen.

(Für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter.)

Kreissägen.

§ 58. Jede Kreissäge muß mit einer Schutz-einrichtung aus Blech oder Holz versehen sein, welche während des Nichtgebrauchs den über dem Tisch vorstehenden Teil des Sägeblattes hinreichend abdeckt und sich beim Sägen nach der Dicke des zu schneidenden Holzes entweder selbsttätig einstellt oder hiernach eingestellt werden kann.

§ 59. Bei Kreissägen darf das Querschneiden von Holz nur mittels Zuführungsschlittens oder wagens oder mittels mechanischen Vorstubses vorgenommen werden.

§ 60. Der Tisch der Kreissäge muß festgestellt und die Schutzhaube angebracht sein, bevor die Säge in Betrieb gesetzt wird.

§ 61. Bei der Bedienung von Kreissägen ist die Benutzung von Handschuhen verboten.

Bandsägen.

§ 62. Die freiliegenden Teile des Sägeblattes sind, soweit sie nicht zum Schneiden des Holzes offen bleiben müssen, durch Schutzleisten von Holz oder Metall zu verkleiden.

Die untere Sägeföhrle muß nach vorn ganz verkleidet werden.

§ 63. Bevor die Bandsäge in Betrieb gesetzt wird, müssen die Schutzvorrichtungen über dem Sägeblatt und über der unteren Sägeföhrle angebracht sein.

Gattersägen.

§ 64. Schwungräder und Kurbeln, welche außerhalb des Gestelles liegen, müssen besonders eingefriedigt sein.

§ 65. Die Fußbodenöffnung, durch welche die Unterstangen sich bewegen, sind durch Schutzkästen abzudecken.

§ 66. Bevor die Gattersäge in Betrieb gesetzt wird, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht sein.

§ 67. Liegt die Einrückstelle und die Kurbelwelle in verschiedenen Stockwerken, so ist im unteren Stockwerk eine Einrückung anzubringen (am einfachsten durch Einstecken eines Bolzens), welche das Einrücken im oberen Stockwerk ver-

hindert. Wer vor der Inangabe der Gattersäge an derselben im unteren Stockwerk zu tun hat, muß vorher die Einrückung außer Wirksamkeit setzen.

§ 68. Beim Auswechseln von Sägen in Vertikalgattern ist der Gatterrahmen in seiner höchsten Stellung mittels einer Kette am Gattergestell anzuhängen, sodaß er sich nicht abwärts bewegen kann. Das Auswechseln der Sägen darf erst geschehen, nachdem der Gatterrahmen festgestellt ist. Das Abstützen des Gatterrahmens mittels hölzerner Stöße ist verboten.

2. Sonstige forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.

§ 69. Für Gräbereien und Steinbrüche, welche sich als forstwirtschaftliche Nebenbetriebe darstellen, gelten die Unfallverhütungsvorschriften für die gleichartigen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Teil II Abschnitt B und C).

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung am 10. Februar 1908.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaft, IV. Teil: Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, — gültig vom 1. Januar 1909 — werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 21. März 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt
Abteilung für Unfallversicherung.
gez. Dr. Kaufmann.

(L. S.)
I. 4193.

293. Bekanntmachung. In der am 16. März 1908 stattgehabten Sitzung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Rattowitz sind nachstehend genannte Ärzte zu Sachverständigen des Schiedsgerichts gewählt worden:

1. Dr. med. Arendt zu Rattowitz, Knappschafftsarzt,
2. Dr. med. Lubowski zu Rattowitz, Knappschafftsaugenarzt,
3. Dr. med. Ehrenfried zu Rattowitz, Knappschafftsobrenarzt.

Rattowitz, den 9. April 1908.

Der Schiedsgerichtsvorsitzende.

Dr. Sonntag, Amtsrichter.

294. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hierseits, durch Beschluß vom 9. April 1908 genehmigt, daß die im Grundbuche von Altschalkowitz Band 28 Blatt 1328 verzeichnete domänenfiskalische Dorfpauenzelle Kartenblatt 2a Nr. 214/81, in Größe von 5 ar 20 qm mit

dem Gemeindebezirk Alt-Schalkowik vereinigt werde.

Oppeln, den 10. April 1908.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
Lücke.

B. I. 2905.

295. Viehsuchen.

Festgestellt.

Schweinepeste. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Bestand des Bergmanns Vinzent Gzichy und des Reisenden Jacob Jagel; Kreis Rattowitz, Ortschaft Balenze: Bestand des Hüttenarbeiters Johann Komeinek.

Schweinepest. Kreis Reisse: Bestände des Bauergutsbesizers Paul Aust in Stephansdorf und des Bauern Emanuel Jüttner in Sengwitz.

Geßtügelscholera. Kreis Reisse: Geflügel des Gutsbesizers Paul Morawiez in Patyschau.

Erloschen.

Schweinepeste. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Bestand des Hüttenarbeiters Thomas Gziza.

Schweinepest. Kreis Reisse: Bestand des Stellenbesizers August Zieber in Glumpenau.

296. Personalsnachrichten

der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronenorden 4. Klasse dem Gutsforstmeister Georg Knapp in Koppitz, Kreis Grottkau;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Gutswirtschaftsvogt Christian Hymarczyk in Albrechtendorf, Kreis Rosenberg, dem früheren Gemeindevorsteher Kaplanek zu Rudnik, Kreis Ratibor, dem Gemeindevorsteher Korczyk in Nieder-Lazisk, Kreis Pleß, dem Haushälter Fried zu Koppitz, Kreis Grottkau, dem Gutsbesitzer August Hoffmann in Krogullno-Gründorf, Kreis Oppeln.

Bestätigt: die Wahl des Bergwerksdirektors Ernst Braeisch aus Friedenshütte und des Direktors Robert Rauer zu unbesoldeten Stadträten der Stadt Beuthen OS., die Wahl des Kaufmanns David Brauer in Wolschnitz als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 30. September 1913 abschließende Amtsdauer.

Versetzt: Stenierssekretär Koblendorfer in Gleiwitz nach Kreuzburg OS., Baufekretär Sydow in Oppeln nach Kreuzburg OS., Regierungsrat Dr. Kurz in Frankfurt a. O. unter Ernennung zum Oberregierungsrat an die Regierung in Oppeln und unter Übertragung der Stelle als Dirigent der Domänenabteilung, Regierungsrat Dr. Tiede an die Regierung in Minden.

Erteilt: dem Arzt Dr. Arndt in Rattowitz die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Annenordens 3. Klasse, dem Oberlehrer am Progymnasium in Cosel, Professor Weckert, die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern ihm verliehenen Prinz-Regent Luitpold-Medaille in Bronze am Bande der Jubiläumsmedaille, dem Apotheker Alfred Kupora die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetrieb der Löwenapothek in Reisse.

In den Ruhestand versetzt: Hegemeister Zahn in Lärchenberg, Kreis Rybnik.

Angenommen: Hochbautechniker Bruno Patermann als Baupersonennummerar bei der Kreisbauinspektion in Ratibor.

Berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste: Lehrer und Chorregent: Paul Schimpke in Dittmachau, Kreis Grottkau; Lehrer: Emil Rabstein in Alt-Schalkowik, Kreis Oppeln, Heinrich Schaary in Derschau, Kreis Oppeln, Erhard Seidel in Sabschütz, Kreis Leobschütz, Alois John in Pilgramsdorf, Kreis Pleß, Paul Egen in Schulenburg, Kreis Oppeln, Rochus Smosdz in Neolat, Kreis Pleß, Edward Braunisch in Boblesse, Kreis Pleß, Arthur Kopiez in Zawisz, Kreis Pleß, Kapofke in Dammrath, Kreis Oppeln, Hugo Schulz in Poprokan, Kreis Pleß; Rektor: Bruno Sellig in Deutsch-Bieslar, Kreis Beuthen OS.; Lehrerinnen: Agnes Nizior in Lagnian-Dombrowka, Kreis Oppeln, Berta Arndt in Mieschowitz, Kreis Beuthen OS., Hedwig Girwert in Alt-Poppellau, Kreis Oppeln.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigt: die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts August Kulitz zu Myslowitz zum Oberlehrer an dem Gymnasium daselbst vom 1. April d. Js. ab, die Wahl des wissenschaftlichen Hilfslehrers am Gymnasium zu Frankenstein Michael Kaiser zum Oberlehrer am Gymnasium zu Zabrze vom 1. April d. Js. ab.

Ernannt: die Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Eichenberg zu Oppeln und Paul Großer zu Neustadt OS. zu Oberlehrern und vom 1. April 1908 ab dem Rgl. Gymnasium in Gleiwitz überwiesen, die Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Ernst Bednara in Oppeln und Dr. Franz Casper in Leobschütz zu Oberlehrern und vom 1. April 1908 ab den Königl. Gymnasien zu Leobschütz bezw. Reisse überwiesen. Seine Majestät der Kaiser und König hat den Direktor des städtischen Progymnasiums in Malmédy Dr. Albert Lemmen zum Gymnasialdirektor ernannt und ihm vom 1. Mai d. Js. ab die Direktion

des Königlichen Gymnasiums in Neustadt OS. übertragen.

297. Personalveränderungen

bei der Königlichen Generalkommission für
Schlesien

vom 1. Januar bis 1. April 1908.

Verliehen: Der Königliche Kronenorden 2. Klasse: dem Generalkommissions-Präsidenten Belker; der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Oberregierungsrat Korb und dem Regierungsrat Holze in Breslau, dem Spezialkommissionssekretär Teutschlein aus Görlitz eine etatsmäßige Stelle eines Buchhalters bei der Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums, dem Hilfszeichner Zahnel in Breslau eine etatsmäßige Zeichnerstelle.

Beauftragt: Der Spezialkommissar, Regierungsassessor Dr. Hempel mit der einstweiligen Verwaltung der Spezialkommission II in Gleiwitz neben der Verwaltung der Spezialkommission I daselbst.

Ueberwiesen: Der Gerichtsassessor von Moßner in Breslau an die Spezialkommission in Glogau zur weiteren Beschäftigung.

Versetzt: Der Spezialkommissar, Regierungsrat Kahrstedt von Gleiwitz II nach Mühlhausen, der Spezialkommissar, Dekonomiekommissar Mah-

lich von Konitz nach Reisse, der Dekonomiekommissionsgehilfe Reizmann von Reisse nach Gleiwitz II, die Landmesser Krüger von Gleiwitz nach Kolberg, Rath von Kreuzburg nach Breslau, Rinte von Breslau nach Gleiwitz und Gabriel von Teobischütz nach Kreuzburg, Spezialkommissions-Bureaudiktar Awemarg von Görlitz nach Merseburg.

Bestanden: a) die Nachprüfung: die Landmesser Schaper in Kreuzburg, Rath in Breslau, Rinte in Gleiwitz, Fengler in Görlitz und Wabner in Teobischütz, b) die Spezialkommissionssekretärprüfung: der Spezialkommissions-Bureauanwärter Schulz in Gleiwitz II.

Uebertragen: Dem Generalkommissionshilfsboten Wittke in Breslau die Funktionen eines Botenmeisters.

Beurlaubt: Der Spezialkommissar, Regierungsassessor Dr. Krug in Glogau zur Ausbildung in der praktischen Landwirtschaft auf der Domäne Frankensfelde, Kreis Oberbarnim, für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1908.

In den Ruhestand versetzt: Spezialkommissionssekretär Muschein in Ratibor I.

Gestorben: Der Spezialkommissar, Landesökonomierat Schimke in Breslau.

298.

Durchschnitts-Mark- und Ladenpreis-Tabelle
vom I. A. Getreide, B. den übrigen Marktartern und II. den Viskalien,
in den Preis- und den Garnison-Städten des Regierungs-Bezirks Oppeln
für den Monat März 1908.

I. Marktpreise.

A. Getreide.															B. Uebrige Marktarthel.														
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Ueberschlag der zu Markt gefahrenen Quantitäten.					Ersten (gelbe) zum Kochen.		Zweiten (weiße) zur Speisekochen.		Zu 100 Stklogr.								
gut mittel gering			gut mittel gering			gut mittel gering			gut mittel gering			Weizen Roggen Gerste Hafer					Ersten (gelbe) zum Kochen.		Zweiten (weiße) zur Speisekochen.		Zu 100 Stklogr.								
Es folgen je 100 Kilogramm.															Es folgen je 50 Stklogr.					Kilogramm.					Es folgen je 100 Stklogr.				
1 Beuthen OS.	23	21	20	21	19	18	20	18	15	9	8 75	8 19	—	—	—	28	—	27	—	65	83								
2 Cosel . . .	21 75	21 55	21 25	20 08	19 40	19 08	17 70	17	16 30	7 98	7 63	7 38	20 000	8000	20 000	20 000	—	—	—	—	—								
3 Gleiwitz . . .	22 04	21 74	—	19 99	19 69	—	17 58	15 94	14 31	7 98	7 80	—	—	—	—	42 500	24	—	50	—									
4 Grottau . . .	21 94	21 60	21 25	19 80	19 60	19 35	16 73	16 31	15 80	7 79	7 68	7 53	7 40 00	9 90 00	21 000	15 000	23	—	—	—									
5 Katowitz . . .	—	25 50	—	—	22 50	—	17 50	—	—	8 88	—	—	—	—	—	—	21	15	65	50									
6 Kreuzburg . . .	21 18	20 50	19 80	19 18	18 68	18 18	15 88	15 38	14 88	7 65	7 40	7 15	31 00	37 00	31 50	33 00	20	50	32	50									
7 Leobschütz . . .	21 70	21 30	20 90	19 63	19 23	18 83	18 05	17 65	17 25	7 69	7 49	7 29	12 00	8000	26 000	9000	25	—	—	—									
8 Lublinitz . . .	21 75	21 25	20 75	19 75	19 25	18 75	15 75	15 25	14 75	8	7 15	7 50	20 00	8000	20 000	10 000	23	—	—	—									
9 Neisse . . .	21 51	—	19 43	—	—	16 20	—	—	—	7 44	—	—	23 30 00	54 90 00	48 90 00	123 00	24	50	60	—									
10 Neustadt OS.	21 95	21 59	21 23	19 95	19 55	19 15	17 55	16 65	15 75	7 75	7 25	6 75	42 000	27 000	33 000	31 000	20	—	—	—									
11 Ober-Glogau . . .	22 35	22 10	21 75	19 70	19 50	19 25	17 55	17 10	16 65	7 73	7 65	7 59	25 75	68 25	22 275	13 500	25	—	—	—									
12 Oppeln . . .	21 96	21 64	21 32	19 76	19 56	19 36	16 68	16 48	16 28	7 92	7 82	7 72	53 00	21 000	40 250	57 850	26	—	—	—									
13 Rastau . . .	21 25	20 88	20 36	19 38	19	18 44	16 80	16 25	15 50	7 59	7 43	7 24	15 00	43 000	12 000	48 000	21	50	39	—									
14 Schles . . .	23 30	22 95	22 65	20 80	20 40	20 10	17 80	17 40	17 10	7 54	7 34	7 14	—	—	—	14 500	25	—	—	—									
15 Ratibor . . .	21 71	—	19 70	—	—	—	15 90	—	—	7 93	—	—	—	—	80 000	57 000	24 000	28	30	75	—								
16 Gr.-Strehlitz . . .	22 40	21 50	21 03	22 70	22 28	21 82	17 90	17 30	17 10	8 36	8	—	7 62	47 500	52 000	43 000	49 500	25	27	80	—								

Bemerkung: Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktartern sind Hauptmarktartern im Sinne des § 9 Nr. 3. des Gesetzes vom 2. Februar 1887.

1. Marttreife.

II. Gabenpreise

II. Задача

[illegible]

Doppelu, den 13. April 1908.
I. E. XV. 3844.

Der Regierungs-Rath
J. W. Jordan.